

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

Punkt 25 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

"Im Bewußtsein einer jahrhundertelangen wechselvollen, jedoch überwiegend fruchtbaren gemeinsamen Geschichte ist das wiedervereinte Deutschland entschlossen, seine Beziehungen zur Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) und zum tschechischen und slowakischen Volk zukunftsgerichtet, aber auch im Bewußtsein der gemeinsamen Vergangenheit zu gestalten. Der Vertrag, einschließlich des Briefwechsels, ist ein wichtiger, rahmensetzender Schritt in diesem Sinne. Der Vertrag wird in dem Bewußtsein geschlossen, daß der Wunsch nach engen gutnachbarschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem tschechischen und slowakischen Volk, die an die guten Traditionen unserer gemeinsamen Geschichte anknüpfen, ein aufrichtiges Anliegen des ganzen deutschen Volkes ist.

Ausgeliefert am 13. MAI 1992

- 2 -

Zu Recht hebt die Präambel des Vertrages die Notwendigkeit hervor, "die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung" zu schaffen. Eine solche gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung ist wichtigste Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Staaten und Völker in Europa. Deutsche, Tschechen und Slowaken sind aufgrund ihrer unmittelbaren nachbarschaftlichen Nähe und ihrer aus einer jahrhundertalten Berührung und wechselseitigen Durchdringung herrührenden kulturellen Verbundenheit im Herzen Europas in besonderer Weise aufgerufen, an dieser neuen europäischen Friedensordnung gemeinsam mitzubauen. Die Dokumente der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die KSZE-Schlußakte von Helsinki, die Charta von Paris für ein neues Europa und die Dokumente der Folgetreffen der KSZE mit den in ihnen niedergelegten Prinzipien sind für den Aufbau einer Friedensordnung in Europa dabei eine wichtige Leitlinie.

Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangene Verpflichtung, die "Bemühungen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik um die Herbeiführung von Bedingungen für ihre volle Eingliederung in die Europäischen Gemeinschaften" zu unterstützen, streben diese doch an, ein Europa der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, des Schutzes nationaler, religiöser und kultureller Minderheiten und der Freizügigkeit zu schaffen, ein Europa der Bürger, in dem die Staatsgrenzen mehr und mehr ihre trennende Funktion verlieren.

Den seit Jahrhunderten angestammten deutschen Volksgruppen in den verschiedenen Landesteilen der CSFR kommt auch aus historischen Gründen für die Verständigung zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken eine besondere Bedeutung zu. Der Bundesrat begrüßt daher ausdrücklich die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Sicherung, zur Gewährleistung und zur Weiterentwicklung der ethnischen, kulturellen,

sprachlichen und religiösen Identität der deutschen Minderheit in der CSFR. Der Bundesrat geht davon aus, daß künftige Verbesserungen des europäischen Minderheitenschutzes auch den Deutschen in der CSFR zugute kommen werden.

Auch die aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren-Schlesien und der Slowakei entgegen dem Völkerrecht vertriebenen Sudeten- und Karpatendeutschen und deren Nachkommen übernehmen bei dem notwendigen Werk der Aussöhnung und der Versöhnung zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken eine besondere Rolle. Obwohl sie eine neue Heimat gefunden haben, an deren Wiederaufbau sie unübersehbaren Anteil hatten, und obwohl sie mit der Erklärung der Sudetendeutschen vom 24. Januar 1950 bereits ihre Bereitschaft zum Durchbrechen des Teufelskreises von Unrecht, Haß und Gewalt und damit zur Versöhnung geäußert haben, haben sie ihre ursprüngliche Heimat und deren schmerzhaften Verlust bis heute nicht vergessen. Schon jetzt gibt es jedoch erfreulicherweise eine kaum übersehbare Fülle weitgespannter kultureller, wirtschaftlicher und politischer Aktivitäten dieser Deutschen in ihrer alten Heimat, die maßgeblich und beispielhaft zur Aussöhnung zwischen dem tschechischen und slowakischen Volk auf der einen Seite und dem deutschen Volk auf der anderen Seite beitragen.

In diesem Zusammenhang würdigt der Bundesrat die bewegenden Worte, mit denen Staatspräsident Vaclav Havel das Unrecht der Vertreibung benannt hat, als ein mutiges und sichtbares Zeichen des Willens zur Versöhnung und drückt seine Überzeugung aus, daß die beiderseitige, offene und der Wahrheit verpflichtete Erinnerung an die zahlreichen Opfer von Gewaltherrschaft, Krieg und Vertreibung, an das vielen Menschen zugefügte schwere Leid und Unrecht und an die noch immer schmerzenden Abschnitte unserer Geschichte dem deutschen, tschechischen und slowakischen Volk den Weg in eine gemeinsame glücklichere europäische Zukunft ebnet.

Der Bundesrat unterstreicht, daß hinsichtlich einer Nichtigkeit des Münchner Abkommens die bereits 1973 gefundene vertragliche Vereinbarung Bestand hat, das heißt, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 seinerzeit rechtswirksam zustandegekommen war.

Der Bundesrat ist sich bewußt, daß in den Vertragsverhandlungen nicht für alle offenen Fragen eine Regelung gefunden werden konnte. Er unterstreicht seine Erwartung, daß im Zuge einer vertrauensvollen immer enger gestalteten Zusammenarbeit und in der Perspektive des Beitritts der CSFR zur EG die durch den Vertrag nicht geregelten Fragen in einer für beide Seiten befriedigenden und konstruktiven Weise gelöst werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte jede Seite alles unterlassen, was eine spätere einvernehmliche Regelung erschweren könnte.

Im Hinblick auf die durch den Vertrag nicht geregelten Fragen gibt der Bundesrat der Hoffnung Ausdruck, daß die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auch im wohlverstandenen eigenen Interesse schon vor einer vollen Eingliederung in die Europäische Gemeinschaft Möglichkeiten zur Niederlassung auch der aus ihrer Heimat vertriebenen Deutschen einräumen und rechtliche Rahmenbedingungen für eine Rückerstattung oder einen Rückerwerb ihres konfiszierten Vermögens schaffen wird, um ihnen auch dadurch zu ermöglichen, einen wichtigen Beitrag zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zu leisten.

Der Bundesrat begrüßt die in dem Vertrag vereinbarte Unterstützung und Erleichterung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Regionen und anderen Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und sieht in der Schaffung einer bayerisch-sächsisch-tschechischen Region "Euregio egrensis" ein Vorbild derartiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Der Bundesrat fordert alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sowie die Bürger beider Länder auf, den Vertrag im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit mit Leben zu erfüllen und die sich mit dem Vertrag ergebenden Möglichkeiten beherzt zu nutzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu den Fragen des Münchner Abkommens und zum Vertreibungsunrecht bis zum Austausch der Ratifikationsurkunden für die notwendigen Klarstellungen gegenüber der Regierung der Tschechoslowakei zu sorgen. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung möglichst bald Verhandlungen über die Fragen des Heimatrechtes und des Vermögens unter Einbindung der Sudetendeutschen als den von diesen Fragen Betroffenen aufnimmt."